

Nicht-Amtliche Lesefassung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brodersby-Goltoft für den Ortsteil Geel (Gebührensatzung)

In der Fassung vom 10.12.2020

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 49 vom 11.12.2020, Seite 661 - 666)

Änderungen:

1. Präambel, § 9 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 17.12.2021 Seite 505)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser als selbständige Einrichtung vom 04.09.2013.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Frischwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Grundsätze

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Frischwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Die Frischwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung

erhoben.

- (3) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Frischwasserversorgung. Es werden eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Frischwassergebühren

- (1) Die Zusatzgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Frischwassermenge bemessen, die der öffentliche Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist 1 cbm Frischwasser.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 3) wird je Wohnung erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Grundgebührenpflicht. Eine Zusatzgebührenpflicht entsteht für ein Grundstück, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und der öffentliche Wasserversorgungsanlage Frischwasser entnommen wird.
- (2) Die Frischwassergrundgebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entfällt oder die Entnahme von Frischwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist für die Zeit ab dem 01. Januar 2021 das Kalenderjahr (01.01. – 31.12. eines Jahres).

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 4) ist der/die Eigentümer/in des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und

Teileigentümer/in – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 1 und 2 – für die Zeit seines/ihrer Eigentums bzw. seines/ihrer Wohnungs- oder Teileigentum gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 – für die Zeit seines/ihrer Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums ist der bisherige Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie/er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.
- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 7

Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- (1) Der festsetzbare Gebührenanspruch für einen Erhebungszeitraum entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Die Gebührenschuldner werden für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind.
- (2) Endet die Gebührenpflicht oder wechselt der Gebührenpflichtige während des Erhebungszeitraumes entsteht der Gebührenanspruch gegen den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende der Gebührenpflicht bzw. dem Wechsel der Gebührenpflichtigen.
- (3) Vor Entstehung der Gebührenansprüche sind auf die Frischwassergebühren (§ 2 Abs. 3) vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

- (2) Die Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Vorauszahlungen auf die Gebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder auf die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden – soweit vorhanden – grundsätzlich auf Basis der Daten für die Berechnung der Gebühren des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Bestand im vorherigen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Frischwassermenge geschätzt.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die verbrauchte Frischwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Frischwassergebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
- (6) Insbesondere wenn der Bescheidung periodisch abgelesene Frischwassermengen zugrunde gelegt werden, werden die abgelesenen Mengen demjenigen Erhebungszeitraum als Berechnungsgrundlage zugeordnet, in den die überwiegende Zahl der Tage der Ableseperiode fallen.

§ 9 Gebührensatz

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
 - a) Grundgebühr jährlich:
 - 48,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³4 (Qn 2,5)
 - 115,20 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³10 (Qn 6)
 - 192,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³16 (Qn 10)
 - b) Zusatzgebühr je tatsächlich entnommener Wassermenge 2,00 € je Kubikmeter

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf

dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist befugt personenbezogene Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vorname(n) des Abgabepflichtigen
- Anschrift des Abgabepflichtigen
- ggf. Kontenverbindung des Abgabepflichtigen
- Anschrift der Verbrauchsstelle
- ggf. Angaben zu Flur, Flurstück und Gemarkung der Verbrauchsstelle
- Wasserverbrauchsdaten in cbm
- Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(3) Die personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen durch Mitteilung oder Übermittlung vom / von

- Schleswiger Stadtwerke
- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

erhoben werden.

(4) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von

Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Satzung vom 10.12.2020 ab 01.01.2021

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brodersby-Goltoft für den Ortsteil Geel (Gebührensatzung) vom 04.09.2013.

2. 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 ab 01.01.2022

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.